



Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, 17. Oktober 2018
GZ. 11020.0040/16-L1.1/2018

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. September 2018 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 16/JPR betreffend Gewinnspiel Manipulation gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Erfasst die Formulierung des § 2 Abs 1 Z 3 auch angestellte Geschäftsführer?*

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 3 Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes (ParlIMG) stellt auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ab. Liegt ein solches vor, dann würde die im Sinne des Dienstnehmerschutzes liegende Regelung, wonach die zeitliche Verpflichtung aus beiden Dienstverhältnissen insgesamt 50 Wochenstunden nicht übersteigen darf, auch bei einer/m/r angestellten Geschäftsführer/in zur Anwendung kommen.

Zu Frage 2:

2. *Fallen Reisezeiten in die 50h-Begrenzung laut § 2 Abs 1 Z 3?*

Dies ist im Einzelfall, abhängig von der Art der Reisezeit sowie der Vereinbarung zwischen Dienstgeber/in und Dienstnehmer/in zu beurteilen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Wird von der Parlamentsdirektion in diesem Zusammenhang überprüft, ob die parlamentarischen Mitarbeiter Geschäftsführerfunktionen bei Kapitalgesellschaften innehaben?*
4. *Wird von der Parlamentsdirektion in diesem Zusammenhang überprüft, ob parlamentarische Mitarbeiter solche Geschäftsführerfunktionen als angestellte Geschäftsführer wahrnehmen?*
5. *Wird von der Parlamentsdirektion in diesem Zusammenhang überprüft, ob der Dienstort laut Dienstvertrag mit dem Sitz der Gesellschaft übereinstimmt, deren Geschäftsführer der parlamentarische Mitarbeiter ist?*

Im Antrag auf Vergütung der aus dem Dienstverhältnis zwischen dem Mitglied des Nationalrates und dem/der Mitarbeiter/in entstandenen Aufwendungen nach den Bestimmungen des ParlMG bestätigen sowohl der/die Abgeordnete als Dienstgeber/in als auch der/die parlamentarische Mitarbeiter/in, dass kein Ausschlussgrund nach dem ParlMG vorliegt. Die Parlamentsdirektion überprüft, ob der Antrag des Mitgliedes des Nationalrates und die Erklärung der/des parlamentarischen Mitarbeiter/in/s vollständig und unterfertigt vorliegen.

Eine Geschäftsführerfunktion bei Kapitalgesellschaften ist nach dem ParlMG, das parlamentarische Unterstützung sowohl in Form von Dienst- als auch Werkverträgen vorsieht, grundsätzlich kein Ausschlusskriterium. Ein Ausschlussgrund würde nur dann vorliegen, wenn der/die parlamentarische Mitarbeiter/in in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht, das dem maßgeblichen Einfluss des Abgeordneten/der Abgeordneten oder einer mit ihm/ihr nahestehenden Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 ParlMG unterliegt oder in dem das Mitglied selbst beschäftigt ist.

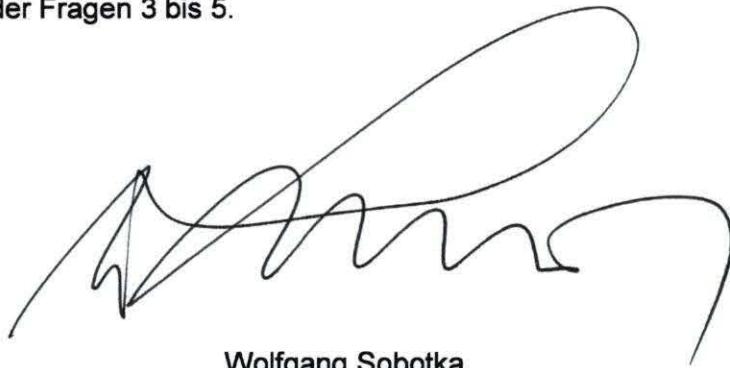
Im ParMG findet sich auch kein Anhaltspunkt für den Ausschluss des Vergütungsanspruchs im Falle einer Übereinstimmung von Dienstort laut Dienstvertrag und Sitz einer Gesellschaft, deren

Geschäftsführer/in der/die parlamentarische Mitarbeiter/in ist.

Zu Frage 6:

6. *Wurden die oben genannten Fragen auch für den konkreten Fall des Thomas Ziegler überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*

Siehe Beantwortung der Fragen 3 bis 5.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Sobotka". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping line extending from the left side.

Wolfgang Sobotka

